

Satzung



§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*Pro Waldfreibad Espelkamp e.V.*“

Sitz des Vereines ist Espelkamp.

§ 2 - Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Schwimmsports und die langfristige Sicherung des Betriebes des Waldfreibades Espelkamp. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die personelle Unterstützung des Betriebes des Waldfreibades durch teilweise bzw. vollständige Übernahme des Reinigungs-, Kas- sen- und Aufsichtsdienstes;
- b) die finanzielle Unterstützung des Betriebes des Waldfreibades durch die teilweise bzw. vollständige Übernahme von laufenden und einmaligen Ausgaben für Investitionen und Instandhaltung;
- c) Verhandlungen mit der Stadt Espelkamp bzw. mit den Stadtwerken AÖR über eine Übernahme der Betreibereigenschaft für das Wald- freibad unter der Voraussetzung der langfristigen finanziellen Beteili- gung der Stadt Espelkamp bzw. den Stadtwerken an den laufenden Kosten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwe- cke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben- ordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt- schaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen, rechtsfähige Personenver- einigungen und Körperschaften als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszweckes durch finanzielle, materielle und ideelle Leistungen beteiligen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und sonstige Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, aktiv Leistungen für die Umsetzung des Vereinszweckes zu erbringen.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen.

§ 6 - Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereines. Der Vorstand entscheidet verbindlich über den Aufnahmeantrag.
 - b) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - c) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - d) Bei Nichtzahlung der Beiträge erfolgt nach Anhörung durch den Vorstand der Ausschluss.
 - e) Der Ausschluss aus dem Verein bei vereinschädigendem Verhalten erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 - Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages sowie die eventuelle Freistellung von der Beitragszahlung ergibt sich aus der Beitragsordnung.

§ 8 - Organe

- Organe des Vereines sind
- (a) der Vorstand und
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - (a) dem/die 1. Vorsitzende/n
 - (b) dem/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - (c) dem/die Kassenwart/in
 - (d) dem/die Schriftführerin
 - (e) und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/n, der/die Kassenwart/in sowie der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - a) Der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende/n und der/die Kassenwart/in sind zu zweit vertretungsberechtigt und
 - c) Der/die stellvertretende Vorsitzende/n und der/die Schriftwart/in sind zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vorstandsmitglieder (a) bis (d) sowie der/die Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mitverwaltet.
5. Weitere Beisitzer/innen kraft Mitgliedschaft sind je ein/e Vertreter/in der wassersporttreibenden Vereine der Stadt Espelkamp, und der Vorstand der Stadtwerke AöR Espelkamp.
6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
7. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in einberufen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Er muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der

stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes bzw. des Grundes dieses verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n bzw. dessen Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung einberufen. Die Einladung muss gegenüber den ordentlichen Vereinsmitgliedern schriftlich erfolgen. Ferner ist über in der Stadt Espelkamp täglich erscheinenden Zeitungen öffentlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Verabschiedung der Beitragsordnung;
- f) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
- g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereines.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Vereinsmitglieder.

4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Änderungen des Vereinszweckes oder Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. In der Mitgliederversammlung sind Anträge zulässig, wenn die Mitgliederversammlung sie mehrheitlich für zulässig erklärt.

8. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 – Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die sachgerechte und satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich

den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

3. Bei Feststellungen von Mängeln ist der Vorstand unverzüglich durch die Kassenprüfer zu informieren.

§ 12 - Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes zu gleichen Teilen an

a) die Ortsgruppe Espelkamp des DLRG,

b) die Bürgerstiftung Espelkamp, hervorgegangen aus der Fritz-Steding-Stiftung

und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 – Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.